



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1992

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
600	23. 12. 1991	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	16
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	15

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1991

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1991 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 17,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 23,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1992 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter**

Vom 23. Dezember 1991

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
4. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847),
6. des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
7. des § 5b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
8. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749),

9. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1991 (BGBl. I S. 826),
10. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
11. des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322),
12. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
13. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322),
14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756),
16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853),

zu 6. bis 11. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 12. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 270), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1990 (GV. NW. S. 574), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis wird bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer hinter dem Wort „Münster-Innenstadt“ mit der lfd. Nummer „3.23“ das Wort „Velbert“ mit der lfd. Nummer „1.18“ eingefügt.

b) Die lfd. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Finanzamt Düsseldorf-Mitte in Düsseldorf	Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungssteuer
---	---

Bezirke der Finanzämter
Düsseldorf-Altstadt,
Düsseldorf-Mitte,
Düsseldorf-Nord,
Düsseldorf-Süd“

c) die lfd. Nummer 1.18 erhält folgende Fassung:

„1.18 Finanzamt Velbert in Velbert	a) Verwaltung der Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Wechselsteuer, Feuerschutzsteuer und Versicherungs- steuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer
--	---

Bezirke der Finanzämter
Düsseldorf-Hilden,
Düsseldorf-Mettmann,
Remscheid, Solingen-Ost,
Solingen-West,
Velbert, Wuppertal-Barmen,
Wuppertal-Elberfeld

b) Verwaltung der Erbschaft- und
Schenkungssteuer

Bezirke der Finanzämter
Düsseldorf-Hilden,
Düsseldorf-Mettmann,
Velbert“.

2. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	Oberfinanzbezirk Düsseldorf		
1.1	Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Düsseldorf I in Düsseldorf	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“, „Chemische Industrie, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, Mineralölverarbeitung“, „Herstellung von Kunststoff- und Gummiwaren“, „Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, Feinkeramik, Glasgewerbe“, „Holz-, Papier- und Druckgewerbe“, „Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe“, „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“, „Organisationen ohne Erwerbszweck“ und anderer Wirtschaftszweige, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf III, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Krefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Wuppertal zuständig ist, b) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“ mit einem konsolidierten Aktivvermögen ab 1 Mrd DM, c) Betrieben aller Größenklassen aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“, bb) der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören	Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf
1.2	Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Düsseldorf II in Düsseldorf	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Bergbau“, „Metallerzeugung und -bearbeitung“, „Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau, Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen“, „Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik; Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Schmuck; Foto- und Film-labors“	Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf
1.3	Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Düsseldorf III in Düsseldorf	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung“, „Bauhauptgewerbe“, „Ausbaugewerbe“, „Großhandel“, „Handelsvermittlung“, „Einzelhandel“, „Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung“	Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1.4	Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg in Duisburg	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen a) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftszweige „Landwirtschaft“, „Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege“, „Forstwirtschaft“, „Fischerei, Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, b) der zu Buchstabe a) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören, c) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Zuckerindustrie“, „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Milchverwertung“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren“, „Großhandel mit Gemüse, Obst, Früchten“, „Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen“, d) der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschaftszweige soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören	Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf
1.5	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Düsseldorf in Düsseldorf	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres	Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1.6	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Essen in Essen	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“ mit einem konsolidierten Aktivvermögen unter 1 Mrd DM, bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören, e) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Brauerei“ mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, sowie Großbetrieben des Wirtschaftszweiges „Brauerei“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören, f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen.	Bezirke der Finanzämter Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wessel, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1.7	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Krefeld in Krefeld	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO), e) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften, f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel
1.8	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Mönchengladbach in Mönchengladbach	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“ mit einem konsolidierten Aktivvermögen unter 1 Mrd DM, bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören	Bezirke der Finanzämter Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1.9	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Solingen in Solingen	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM	Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West
1.10	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Wuppertal in Wuppertal	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO), e) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften	Bezirke der Finanzämter Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
2	Oberfinanzbezirk Köln		
2.1	Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Köln in Köln	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfun- gen bei a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM, soweit nicht das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Aachen oder das Finanzamt für Großbetriebs- prüfung Köln I zuständig ist, b) Betrieben aller Größenklassen aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“, bb) der Wirtschaftszweige „Versicherungsge- werbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstal- ten“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören	Bezirke aller Finanzäm- ter des Oberfinanzbezirks Köln
2.2	Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirt- schaft Köln in Köln	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfung bei Betrieben aller Größenklassen a) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirt- schaftszweige „Landwirtschaft“, „Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege“, „Forstwirtschaft“, „Fischerei, Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirt- schaftlicher Dienstleistungen, b) der zu Buchstabe a) aufgeführten Wirtschafts- zweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören, c) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM der Wirt- schaftszweige „Zuckerindustrie“, „Obst- und Ge- müseverarbeitung“, „Milchverwertung“, „Alkohol- brennerei“, „Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren“, „Großhandel mit Gemüse, Obst, Früch- ten“, „Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Roh- stoffen und Halbwaren“, „Einzelhandel mit Blu- men, Pflanzen“, d) der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschafts- zweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören	Bezirke aller Finanzäm- ter des Oberfinanzbezirks Köln

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
2.3	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Aachen in Aachen	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO), e) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften	Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich
2.4	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Köln I in Köln	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, - bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören, e) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO), f) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften	Bezirke der Finanzämter Bergheim, Brühl, Köln- Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Süd, Köln-West Bezirke der Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Glad- bach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Brühl, Euskirchen, Gummers- bach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg, Wipperfürth

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
2.5	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Köln II in Köln	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres, e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Gummersbach, Köln-Ost, Leverkusen, Wipperfurth Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln
2.6	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Sankt Augustin in Sankt Augustin	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftszweige „Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Grobkeramik, Herstellung von Schleifmitteln)“ ohne „Steinbildhauerei, Steinmetzerei“, „Grobkeramik“, e) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören	Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
3	Oberfinanzbezirk Münster		
3.1	Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Dortmund in Dortmund	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bochum zuständig ist, b) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“, c) Großbetrieben der Wirtschaftszweige „Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)“ der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO), d) Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften	Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hagen, Hattlingen, Hamm, Herne-Ost, Herne-West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Soest, Witten Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster
3.2	Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Münster in Münster	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bochum zuständig ist, b) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“, c) Betrieben aller Größenklassen der Wirtschaftszweige „Versicherungsgewerbe“ und „Rundfunk- und Fernsehanstalten“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören, d) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Brauerei“, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, sowie Großbetrieben des Wirtschaftszweiges „Brauerei“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören	Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Borken, Bünde, Coesfeld, Detmold, Gladbeck, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Lüdinghausen, Marl, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
3.3	Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster in Münster	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen a) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftszweige „Landwirtschaft“, „Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege“, „Forstwirtschaft“, „Fischerei, Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, b) der zu Buchstabe a) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören, c) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Zuckerindustrie“, „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Milchverwertung“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren“, „Großhandel mit Gemüse, Obst, Früchten“, „Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen“, d) der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschaftszweige soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören	Bezirke der Finanzämter Ahaus, Altena, Beckum, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Coesfeld, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Ibbenbüren, Iserlohn, Lüdenscheid, Lüdinhhausen, Marl, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Steinfurt, Warendorf, Witten
3.4	Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn in Paderborn	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen a) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftszweige „Landwirtschaft“, „Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege“, „Forstwirtschaft“, „Fischerei, Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, b) der zu Buchstabe a) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören, c) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM der Wirtschaftszweige „Zuckerindustrie“, „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Milchverwertung“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren“, „Großhandel mit Gemüse, Obst, Früchten“, „Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen“, d) der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören	Bezirke der Finanzämter Arnsberg, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Brilon, Bünde, Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lippstadt, Lübbecke, Meschede, Minden, Paderborn, Soest, Warburg, Wiedenbrück
3.5	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld in Bielefeld	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,	Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Herford, Wiedenbrück

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		c) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören, d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres, f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Borken, Bünde, Coesfeld, Detmold, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Lüdighausen, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Herford, Wiedenbrück
3.6	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bochum in Bochum	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, bb) des Wirtschaftszweiges „Kreditinstitute“, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,	Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Marl, Meschede, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Witten

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres, f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten
3.7	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Detmold in Detmold	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres, e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	Bezirke der Finanzämter Detmold, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
3.8	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Dortmund in Dortmund	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres, e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	Bezirke der Finanzämter Arnsberg, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Hamm, Lippstadt, Meschede, Soest
3.9	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Hagen in Hagen	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres, e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	Bezirke der Finanzämter Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe, Siegen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
3.10	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Münster in Münster	Anordnung und Durchführung von a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres, e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen	Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Waren-dorf

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1991

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1992 S. 16.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359